

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 12. 9. 2018

Nummer 31

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 29. 8. 2018, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	816		
<b>C. Finanzministerium</b>			
Bek. 30. 8. 2018, Satzung des Calenberger Kreditvereins Hannover	817		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
RdErl. 1. 9. 2018, Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz 21064	820		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
Erl. 1. 9. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ 82300	825		
Erl. 1. 9. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“) 82300	825		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Erl. 1. 9. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen 78600	825		
RdErl. 1. 9. 2018, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	826		
<b>I. Justizministerium</b>			
Erl. 23. 8. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.	827		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
Bek. 28. 8. 2018, Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderungsprogramm des Landes; „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ — Programmjahr 2019 —	828		
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>			
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 30. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Dow Deutschland Anlagengesellschaft GmbH, Ohrensen)	829
		<b>Landeswahlleiterin</b>	
		Bek. 7. 8. 2018, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019	829
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 30. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Lichtwellenleiter-Tausch und punktuelle Masterhöhungen an der 110-kV-Leitung Wittingen—Oerrel	833
		Bek. 4. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung der Bahnübergänge „Schloßstraße“, „Gerberfahrt“, „An der Fähre“ und „Gartenweg“ auf der Strecke Bodenwerder—Emmerthal	834
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 29. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Vertiefung der Liegewanne der Emspier im Hafen Emden	834
		Bek. 30. 8. 2018, Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden	834
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 4. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Agrar Energie Obernhäusen GmbH & Co. KG, Bad Fallingbostel)	835
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
		Bek. 24. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, Gnarrenburg)	835
		Bek. 4. 9. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BRAHA Bioenergie GmbH & Co. KG, Seedorf)	836
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 12. 9. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Hannover)	836
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 28. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)	838
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 28. 8. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren [Ems])	838
		Bek. 30. 8. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Bröring GmbH & Co. KG, Lönigen)	838
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 30. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Bio-Energie Ankum GmbH & Co. KG, Bersenbrück)	839
		<b>Stellenausschreibungen</b>	840

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Fortbildungsveranstaltungen  
für Standesbeamtinnen und Standesbeamte  
sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen  
und Sachbearbeiter****Bek. d. MI v. 29. 8. 2018 — 34.21-120 251/2 —****Bezug:** RdErl. v. 1. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 730)  
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 15. 10. bis 21. 11. 2018 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugerlasses.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Informationen aus dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. und dem MI
2. Berichtigung von Personenstandsregistern
3. Informationen aus dem „Wunstorfer Kreis 2018“
4. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
5. Aus der Praxis für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht, ggf. in Abstimmung mit den Bezirksvertrauenspersonen, festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich vor der jeweiligen Kreisschulung auf der Homepage des Fachverbandes ([www.standesbeamte-niedersachsen.de](http://www.standesbeamte-niedersachsen.de)) zu informieren, ob ggf. Unterlagen als Arbeitsmaterial auszudrucken und zu der Fortbildungsveranstaltung mitzubringen sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Stade	15. 10.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	17. 10.	Frank Hoffmann
Landkreis Northeim	17. 10.	Rainer Gorny
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	17. 10.	Petra Kampe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	17. 10.	Bodo Kroll
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	23. 10.	Monika Friesenborg
Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg	24. 10.	Frank Hoffmann
Landkreis Aurich, Stadt Emden	24. 10.	Monika Friesenborg
Landkreis Diepholz	24. 10.	Andrea Harting

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	24. 10.	Rainer Gorny
Landkreis Holzminden	24. 10.	Antje Horstmann
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	24. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Nienburg (Weser)	30. 10.	Antje Horstmann
Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Nordhorn	30. 10.	Ursula Meyer
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	30. 10.	Petra Kampe
Landkreis Rotenburg (Wümme)	30. 10.	Angelika Roicke
Landkreis Oldenburg, Städte Oldenburg (Oldenburg) und Delmenhorst	6. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	6. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Celle, Stadt Celle	7. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Cloppenburg	7. 11.	Stefan Homeier
Landkreis Harburg	7. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	7. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Vechta	7. 11.	Andrea Harting
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	7. 11.	Monika Friesenborg
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	7. 11.	Ursula Meyer
Landkreise Osterholz und Verden (Aller)	7. 11.	Angelika Roicke
Landkreise Gifhorn und Helmstedt, Stadt Wolfsburg	7. 11.	Antje Horstmann
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	13. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Peine	13. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	14. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Heidekreis	14. 11.	Angelika Roicke
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	14. 11.	Antje Horstmann
Landkreis Leer	14. 11.	Stefan Homeier
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	14. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	21. 11.	Harald Warnecke

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

**C. Finanzministerium****Satzung des Calenberger Kreditvereins Hannover****Bek. d. MF v. 30. 8. 2018**

— 45-326//7001 —

**Bezug:** Bek. v. 18. 7. 1973 (Nds. MBL S. 1191), zuletzt geändert durch Bek. v. 19. 8. 1992 (Nds. MBL S. 1240)

Die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche Ritterschaft und die Hildesheim'sche Ritterschaft haben am 8. 5. 2018 und am 7. 6. 2018 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen. Diese ist mit Datum vom 30. 8. 2018 vom MF genehmigt worden.

— Nds. MBL Nr. 31/2018 S. 817

**Anlage****Satzung des Calenberger Kreditvereins Hannover**

## § 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein — nachfolgend Kreditverein genannt — ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

(2) Der Kreditverein bedient sich im Geschäftsverkehr der Bezeichnung „Calenberger Kreditverein“. Gegenüber dem Grundbuchamt bedient sich der Kreditverein seines in Absatz 1 festgelegten Namens.

(3) Der Kreditverein führt ein Siegel mit dem Wappen der Hildesheim'schen Ritterschaft, dem Calenberg-Götting'schen und dem Grubenhagen'schen Landschaftswappen sowie mit der Umschrift „Creditverein der Ritterschaften Calenberg-Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim“.

## § 2

Geschäftsgegenstand

Der Kreditverein ist eine Pfandbriefbank im Sinne des Pfandbriefgesetzes. Er kann bankübliche Geschäfte betreiben, insbesondere das Kreditgeschäft, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft) sowie die Durchführung des Treuhandgeschäfts.

## § 3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kreditvereins haften neben seinem gesamten Vermögen die Teilnehmer (§§ 7 ff.).

## § 4

Zweck

(1) Der Kreditverein verfolgt in erster Linie den Zweck, der Land- und Forstwirtschaft möglichst günstige Realkredite zu gewähren. Die Erzielung von Gewinn ist insoweit nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Der Kreditverein gewährt ferner Darlehen

- a) an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- b) an sonstige Verbände, Genossenschaften und Kreditinstitute,
- c) auf bebaute oder in Bebauung befindliche Wohn- und Geschäftsgrundstücke oder Erbbaurechte, sowie
- d) für die Finanzierung von Maschinen, die dem Zweck der Land- und Forstwirtschaft dienen.

(2) Der Kreditverein gibt seine Darlehen in erster Linie langfristig. Er soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung der Schuldner hinwirken.

(3) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, soweit sich aus Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(4) Andere Beleihungen oder sonstige Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 5

Geschäftsmittel

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreditverein berechtigt:

- a) Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auszugeben,
- b) sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder auf den Namen auszugeben und sonstige Darlehen aufzunehmen,
- c) Gelder und Wertpapiere im Rahmen der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben in Verwahrung zu nehmen,
- d) sonstige für Realkreditinstitute übliche Nebengeschäfte zu betreiben,
- e) Spareinlagen oder sonstige Einlagen anzunehmen,
- f) Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
  - aa) die nach § 2 und § 4 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
  - bb) die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder
  - cc) andere Erträge aus Bankdienstleistungen zu erzielen.

(2) Die nach Absatz (1) Buchstabe a) ausgegebenen Schuldverschreibungen sind zur Belegung von Mündelgeldern zugelassen (§1 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 a der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von 7. Mai 1940 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Verfügbare Gelder sind bei geeigneten öffentlichen und privaten Kreditinstituten, in mündelsicheren Wertpapieren oder in bundesbankfähigen Wechseln anzulegen.

(4) Bis zur Höhe von 20 v. H. seiner am Ende des zuletzt abgeschlossenen und festgestellten Geschäftsjahres bestehenden Reserven (satzungsmäßige Rücklage und Reserve gemäß § 340 f und 340 g HGB) kann der Kreditverein in der Anlage seiner Mittel frei entscheiden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

## § 6

Sicherheiten

(1) Darlehen werden gegen Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewährt.

(2) Von Sicherheiten nach Absatz 1 kann abgesehen werden

- a) bei Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- b) bei Darlehen an Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, die dem Kreditverein Pfandrechtssicherheit gemäß dem Pachtkreditgesetz in der jeweils gültigen Fassung gewähren,
- c) bei Darlehen an sonstige Verbände, Genossenschaften und Kreditinstitute, wenn die Vermögens- und Ertragslage des betreffenden Kreditnehmers eine vertragsgemäße Bedienung der Kredite bis Ende ihrer Laufzeit mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt, sowie
- d) bei Darlehensgewährungen im Übrigen, wenn
  - aa) eine juristische Person des öffentlichen Rechts Haftung für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers des Kreditvereins übernimmt,
  - bb) an Stelle von dinglichen Sicherheiten Forderungen oder mündelsichere Wertpapiere in Darlehenshöhe dem Kreditverein zur Sicherung dienen,
  - cc) der Darlehensnehmer Angestellter des Kreditvereins ist und das Darlehen ein Jahresgehalt nicht übersteigt, oder
  - dd) im Falle einer Finanzierung gemäß § 4 (1) Buchst. d) eine Sicherungsübereignung vereinbart wird,

soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

## § 7

## Teilnehmer

(1) Teilnehmer haften für Verbindlichkeiten des Kreditvereins, soweit dieser sie nicht erfüllen kann. Sie erhalten dafür eine Vergütung.

(2) Teilnehmer ist, wer für ein Darlehen eine Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 mit dem Kreditverein vereinbart hat (Teilnehmerdarlehen).

(3) Teilnehmerdarlehen müssen für Zwecke des § 5 Abs. (1) Buchst. a) deckungsfähig sein und dürfen 60 v. H. des Beleihungswertes nicht übersteigen.

## § 8

## Teilnehmerhaftung

(1) Die Haftung des Teilnehmers beträgt 5 v. H. der Summe seiner beim Kreditverein in Anspruch genommenen Teilnehmerdarlehen; Tilgungen wirken jeweils erst vom 31. 12. des Jahres der Tilgung haftungsbefreiend und nur dann, wenn die Haftung im Zeitpunkt der Tilgung nicht geltend gemacht ist.

(2) Die sich aus der Teilnehmerhaftung ergebende Zahlungsverpflichtung ist eine jederzeit fällige Zusatzleistung jeden Teilnehmerdarlehens.

## § 9

## Haftungsvergütung

(1) Der Vorstand kann für jedes Jahr nachträglich einen Gesamtbetrag für die Haftungsvergütung festsetzen. Davon erhält jeder Teilnehmer einen Anteil, der seiner Beteiligung am Gesamthaftungsbetrag aller Teilnehmer entspricht.

(2) Der Vorstand muss in Höhe von mindestens 5 v. H. des Haftungsbetrages eine Vergütung so festsetzen, dass der Fortgang eines geordneten Geschäftsverlaufs als gesichert erscheint.

## § 10

## Zinsherabsetzung

(1) Der Vorstand kann für die land- und forstwirtschaftlichen Darlehensnehmer gegen Ende eines jeden Jahres bestimmen, ob für dieses betreffende Kalenderjahr eine Zinsherabsetzung erfolgen soll. Die Herabsetzung muss mindestens für alle Darlehen mit einem gleichen Nominalzinssatz prozentual gleich sein, soweit nicht Darlehen darunter sind, die noch nicht länger als 1 Jahr laufen oder die ohne eine Marge in der Refinanzierung ausgeliehen sind. Niedrigere Zinsgruppen können auch gar keine Herabsetzung erfahren, um dadurch eine Zinsannäherung aller Darlehen zu erreichen.

(2) Für andere Darlehensnehmer gilt Entsprechendes, soweit für deren Darlehensnehmer eine schriftliche Vereinbarung des Kreditvereins vorliegt, in der die Möglichkeit einer Beteiligung solcher Darlehen an einer Zinsherabsetzung des Kreditvereins vorgesehen ist.

(3) Zinsherabsetzungsbeschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 können unabhängig voneinander ergehen.

(4) Soweit Zinsherabsetzungen durch den Vorstand beschlossen werden, sind diese so festzusetzen, dass der Fortgang eines geordneten Geschäftsbetriebes gesichert erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung besteht nicht.

(5) Eine Zinsherabsetzung ist ausgeschlossen, soweit dadurch § 9 nicht erfüllt werden kann.

## § 11

## Träger

(1) Träger des Kreditvereins sind

- a) die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche Ritterschaft und
- b) die Hildesheim'sche Ritterschaft.

(2) Die Träger unterstützen den Kreditverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch des Kreditvereins gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, dem Kreditverein Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

## § 12

## Organe

Organe des Kreditvereins sind

- a) der Verwaltungsrat und
- b) der Vorstand.

## § 13

## Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei Mitglieder von den jeweiligen Trägern berufen werden, sowie den Vertretern der Beschäftigten des Kreditvereins gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Der Verwaltungsrat erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG.

(2) Hinsichtlich der von den Trägern zu berufenden Mitglieder gilt:

- a) Zwei Mitglieder wählt jeder Träger aus dessen Mitte.
- b) Als drittes Mitglied kann auch eine Person gewählt werden, die nicht dem jeweiligen Träger angehört.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung im Rahmen des Rittertages stimmberechtigten Erschienenen des jeweiligen Trägers. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jeder Träger entlastet die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch Beschluss des jeweiligen Rittertages. Die Entlastung gilt in dem Zeitpunkt als erteilt, in dem erstmalig entsprechende Beschlüsse beider Träger vorliegen. Sollte ein Träger nicht der Entlastung zustimmen, gilt diese insgesamt als versagt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes hat der Präsident des Trägers, der das ausgeschiedene Mitglied berufen hat, bis zur Wahl eines neuen ordentlichen Mitglieds auf dem nächsten ordentlichen Rittertag unverzüglich ein vorläufiges Mitglied zu berufen, das den übrigen Mitgliedern hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleich steht; § 13 Absatz 2 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wählbar sind nur Mitglieder der Träger, wobei der Stellvertreter dem Träger angehören soll, der nicht den Vorsitzenden stellt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates setzen die Höhe ihrer Vergütung durch Verwaltungsratsbeschluss fest. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Präsidenten beider Träger. Absatz 3 S. 2 und S. 3 gilt entsprechend.

## § 14

## Innere Ordnung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung zusammen, sooft die Lage des Kreditvereins dies erfordert.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter und soll zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugehen. Eine Einladung muss unverzüglich erfolgen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand diese fordern.

(3) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 15

## Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates ist unverzüglich zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einzuberufen, in welcher Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder besteht. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(5) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, kann die Stimmabgabe wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umfrageverfahren ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder

fernmündlicher Abstimmung zulässig und wirksam, sofern kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Bestehen die technischen Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(6) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Verwaltungsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

## § 16

### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Für die Sorgfaltspflicht gilt sinngemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorstandes Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditvereins betreffenden Schriftstücke zu nehmen. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(2) Neben den gesetzlich sowie satzungsmäßig vorgeschriebenen Aufgaben obliegen dem Verwaltungsrat ferner die Folgenden:

- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Festlegung derer Anstellungsbedingungen,
- b) Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- d) Erlass des Geschäftsverteilungsplanes auf Vorschlag des Vorstandes,
- e) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes zu erlassenden Kompetenzordnung,
- f) Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten gemäß § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweils geltenden Fassung,
- g) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücken,
- h) Zustimmung zum Eingehen von Beteiligungen und zur Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen mit Ausnahme der üblichen Vermittlungsstellen,
- i) Feststellung des Jahresabschlusses,
- j) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- k) Entscheidung über die Gewinnverwendung,
- l) Bestellung des Abschlussprüfers,
- m) Zustimmung zu Vereinbarungen des Kreditvereins im Sinne von § 10 Abs. 2.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Buchstabe l) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Verwaltungsrat ist befugt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden. Er kann insbesondere einen Kreditausschuss bilden, der entsprechend der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung bei der Kreditgewährung mitwirkt und der im Übrigen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnimmt. Die Ausschüsse sollen mindestens aus drei Personen bestehen und eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden ernennen. Der Verwaltungsrat gibt den gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

## § 17

### Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die hauptamtlich für den Kreditverein tätig sind. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

## § 18

### Aufgaben des Vorstands und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreditvereins in eigener Verantwortung nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsverteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan, der vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes erlassen wird.

(2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über wesentliche Angelegenheiten des Kreditvereins zu unterrichten. Er erstattet ferner den Trägern mindestens einmal jährlich auf den ordentlichen Rittertagen Bericht über die Geschäftslage.

## § 19

### Vertretung des Kreditvereins

(1) Der Vorstand vertritt den Kreditverein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Vorstandsmitgliedern wird der Kreditverein durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(2) Erklärungen sind für den Kreditverein verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Bevollmächtigungen sind durch Aushang eines Unterschriftenverzeichnisses in den Geschäftsräumen bekanntzugeben.

## § 20

### Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Rücklage

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht sowie den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(3) Der Geschäftsbericht und der durch den Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss werden mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. i), j) und k) dem Verwaltungsrat vorgelegt. Danach werden der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss den Trägern und den Teilnehmern sowie der Aufsichtsbehörde übersandt.

(4) Ergibt sich ein Jahresüberschuss, so ist er der Rücklage zuzuführen, bis diese eine Höhe von 5 v. H. der jeweils gewährten Darlehen erreicht hat (satzungsmäßige Rücklage). Ist diese Mindesthöhe erreicht, kann der Verwaltungsrat die Abführung von bis zu 50 v. H. des verbliebenen Jahresüberschusses an die Träger beschließen; § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 21

### Rechtsaufsicht und Prüfung durch den Landesrechnungshof

(1) Die Rechtsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) aus. § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

## § 22

### Beendigung des Kreditvereins

(1) Die Auflösung oder Fusion des Kreditvereins erfolgt im Wege der Satzungsänderung. Nach dem endgültigen Auflösungsbeschluss ist die Liquidation einzuleiten.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern zu, und zwar im Verhältnis der von ihnen und von ihren Mitgliedern in den letzten 10 Jahren vor Auflösung durchschnittlich beanspruchten Kredite.

## § 23

### Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung beschließen die Träger durch Beschluss des jeweiligen Rittertages mit Stimmmehrheit der zur Beschlussfassung im Rahmen des Rittertages stimmberechtigten Erschienenen des jeweiligen Trägers. Die Vorschriften des § 13 Absatz 3 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.

(2) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

## § 24

### Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Das gleiche gilt für spätere Änderungen der Satzung.

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens  
zur Erteilung einer Erlaubnis  
nach dem Heilpraktikergesetz**

RdErl. d. MS v. 1. 9. 2018 — 405-41022/15 —

— **VORIS 21064** —

**Bezug:** RdErl. v. 25. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 294), geändert durch  
RdErl. v. 11. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 806)  
— **VORIS 21064** —

**Vorbemerkung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. 2. 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 17 f i. V. m. Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3191) — im Folgenden: HPG-DVO —, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unter Beteiligung der Länder „Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz“ vom 7. 12. 2017 entwickelt (BAnz AT 22.12.2017 B5). Die Leitlinien sollen als Grundlage für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Heilpraktikeranwärterin oder eines Heilpraktikeranwärters und damit als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder der sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt.

Nach der Präambel der Leitlinien berechtigt die Erlaubnis nach dem Gesetz über berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) — im Folgenden: HPG — zur Ausübung von Heilkunde nur in dem Umfang, in dem von dieser Tätigkeit keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für Patientinnen und Patienten ausgeht. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker müssen eventuelle Arztvorbehalte beachten und sich auf die Tätigkeiten beschränken, die sie sicher beherrschen. Die Feststellung, ob die Anwärterinnen und Anwärter den Rechtsrahmen kennen und beachten, ist Gegenstand der Überprüfung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle und Voraussetzung für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis. Die Länder können ergänzende Regelungen zum Vollzug der Leitlinien beschließen.

**1. Zuständigkeiten**

1.1 Untere Verwaltungsbehörden i. S. von § 3 Abs. 1 HPG-DVO sind gemäß § 2 Abs. 1 ZustVO-GuS die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen sowie die Region Hannover, die diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 ZustVO-GuS auch in der Landeshauptstadt Hannover wahrnimmt. Sie sind zugleich Gesundheitsamt i. S. von § 3 Abs. 1 HPG-DVO und höhere Verwaltungsbehörde i. S. von § 7 Abs. 1 HPG-DVO.

1.2 Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HPG richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG nach den Bestimmungen des VwVfG. Örtlich zuständig ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG somit die Behörde, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll.

**2. Antragstellung**

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurz gefasster Lebenslauf,
- b) eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch,
- c) ein Identitätsnachweis mit Lichtbild,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als einen Monat sein darf,

- e) eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- f) eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
- g) eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HPG beantragt wurde, und
- h) ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat.

**3. Antragsprüfung**

Die untere Verwaltungsbehörde prüft aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g HPG-DVO genannten Versagungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag aus diesem Grund ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Gutachterausschuss beim LS bedarf. Anderenfalls leitet die untere Verwaltungsbehörde die Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO ein.

**4. Gutachterausschuss**

4.1 Um landesweit einheitliche Maßstäbe zu gewährleisten, ist die nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO erforderliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen. Für den Gutachterausschuss ist beim LS eine Geschäftsstelle eingerichtet.

4.2 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 6 besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) zwei Ärztinnen oder Ärzten,
- b) zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf.

4.3 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 7.1 (beschränkt auf Psychotherapie) besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Psychiaterin oder einem Psychiater mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung, steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt, steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Fachmitarbeiterin oder einem Fachmitarbeiter des sozialpsychiatrischen Dienstes mit Psychiatrieerfahrung, steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Diplom-Psychologin, einem Diplom-Psychologen oder einer Person mit einem Masterabschluss im Studiengang Psychologie, die oder der in der Psychotherapie erfahren ist, wobei in diesem Fall eine solche Person für Buchstabe b ausscheidet,
- b) einer Diplom-Psychologin, einem Diplom-Psychologen oder einer Person mit einem Masterabschluss im Studiengang Psychologie, die oder der in der Psychotherapie erfahren ist, oder einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker, die oder der psychotherapeutisch tätig ist, sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder einer der in Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.

4.4 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 7.2 (beschränkt auf Physiotherapie) besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über klinisch-praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Physiotherapie verfügen sollte,
- b) einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit einer Heilpraktikererlaubnis sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder einer der in Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.

## 5. Inhalt der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den in den Nummern 5.1 bis 5.6 aufgeführten Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Fall ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

### 5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

5.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das HPG, das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, das HWG und das UWG und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

5.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinproduktrecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

5.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

### 5.2 Qualitätssicherungen

5.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

5.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Berufsausübung zu beachten.

### 5.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

### 5.4 Kommunikation

5.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

5.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

5.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Be-

rufgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

### 5.5 Medizinische Kenntnisse

5.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie sowie Pharmakologie.

5.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

5.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von

- a) Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung,
- b) Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparates,
- c) immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen,
- d) endokrinen Erkrankungen,
- e) hämatologischen und onkologischen Erkrankungen,
- f) Infektionskrankheiten,
- g) gynäkologischen Erkrankungen,
- h) pädiatrischen Erkrankungen,
- i) Schwangerschaftsbeschwerden,
- j) neurologischen und dermatologischen Erkrankungen,
- k) geriatrischen Erkrankungen,
- l) psychischen Erkrankungen,
- m) Erkrankungen des Bewegungsapparats,
- n) urologischen Erkrankungen,
- o) ophthalmologischen Erkrankungen,
- p) Erkrankungen des Halses, der Nasen und der Ohren.

### 5.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

5.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.

5.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

5.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

5.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

5.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

## 6. Durchführung der Überprüfung

6.1 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlich-praktischen Teil durch-

geführt. Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil stellen eine Einheit dar. Bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Wiederholungen der schriftlichen oder der mündlich-praktischen Überprüfung sind nicht zugelassen. Das gesamte Prüfungsverfahren muss innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Durchführung des schriftlichen Teils der Überprüfung. Eine weitere Überprüfung findet nur nach erneuter Antragstellung und in dem vollständigen Prüfungsverfahren gemäß dieser Richtlinie statt.

6.2 Die Geschäftsstelle teilt der antragstellenden Person den Termin für die schriftliche und die mündlich-praktische Überprüfung jeweils spätestens drei Wochen vorher mit. Mit Einverständnis der antragstellenden Person sind kürzere Mitteilungstermine zulässig.

6.3 Kann eine antragstellende Person einen von der Geschäftsstelle mitgeteilten Termin nicht einhalten, so hat sie dies unter Darlegung der Gründe für die Verhinderung der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Liegen der Verhinderung Umstände zugrunde, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, wird sie baldmöglichst erneut zu einem Überprüfungstermin geladen. Sind die Verhinderungsgründe nicht schlüssig dargelegt, teilt die Geschäftsstelle der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit, dass nicht festgestellt werden konnte, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen bedeuten würde. In diesem Fall gilt für bereits entstandene Kosten des Gesundheitsamtes oder des Gutachterausschusses Nummer 11 entsprechend.

6.4 Bei jeder Überprüfung hat die antragstellende Person neben der Benachrichtigung den gültigen Identitätsnachweis vorzulegen.

6.5 Die zur Überprüfung der antragstellenden Person erforderlichen Daten werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) und des NDSG verarbeitet.

6.6 Das Land Niedersachsen nimmt am länderübergreifenden Verfahren zur Heilpraktikerüberprüfung teil, bei dem der schriftliche Teil der Überprüfung anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens erfolgt, der vom koordinierenden Gesundheitsamt beim Landratsamt Ansbach (Bayern) zu jedem Überprüfungstermin herausgegeben wird.

6.6.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am dritten Mittwoch im März und am zweiten Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Weitere Termine werden nicht angeboten. Am schriftlichen Teil der Überprüfung im März oder im Oktober nehmen alle die Antragstellenden teil, bei denen keine Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, Buchst. d, Buchst. f oder Buchst. g HPG-DVO festgestellt worden sind, soweit der durchführenden Stelle diese Feststellung für den Termin im März bis zum 1. Februar und für den Termin im Oktober bis zum 1. September mitgeteilt worden ist.

6.6.2 Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren. Für die Beantwortung der Fragen stehen 2 Stunden (à 60 Minuten) zur Verfügung.

6.6.3 Die Aufsichtführenden im schriftlichen Teil der Überprüfung werden von der Geschäftsstelle oder von einem vom Gutachterausschuss benannten Mitglied bestimmt.

6.6.4 Antragstellende, die mindestens 75 % der im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwortenden Fragen zutreffend beantwortet haben, sind zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlich-praktischen Teil zugelassen.

6.6.5 Falls die antragstellende Person den Anforderungen des schriftlichen Teils nicht gerecht wird, wird die Überprüfung beendet und als nicht bestanden gewertet. Der zuständi-

gen unteren Verwaltungsbehörde wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mitgeteilt, dass nicht festgestellt werden konnte, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen bedeuten würde. Das Gleiche gilt, wenn bei der antragstellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

6.6.6 Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für die Antragstellenden, die im März den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis zum Ende des darauffolgenden Monats September abgeschlossen sein. Sie soll für die Antragstellenden, die im Oktober den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert haben, bis zum Ende des darauffolgenden Monats März abgeschlossen sein.

6.6.7 Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen und soll Fragen aus allen Bereichen der in Nummer 5 aufgeführten Inhalte der Überprüfung enthalten. Fragen aus dem Bereich „Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse“ (Nummer 5.6) sollen auch praktische Aufgaben enthalten. Mit Einverständnis der antragstellenden Personen, die an der mündlich-praktischen Überprüfung teilnehmen, kann die Überprüfung aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach erfolgreichem Abschluss der Überprüfung zu löschen.

6.6.8 Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 60 Minuten dauern. Es kann in Gruppen mit bis zu vier Antragstellenden überprüft werden. Die gestellten Fragen sind in freier Form zu beantworten. Praktische Aufgaben sind in Anwesenheit aller Mitglieder des Gutachterausschusses zu erledigen.

6.6.9 Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der antragstellenden Person keine Mängel aufweist, die bei der Ausübung der Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen erwarten lassen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses teilt die vom Gutachterausschuss getroffene Entscheidung mit dem Ergebnis der schriftlichen Überprüfung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit.

6.6.10 Über den schriftlichen und den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Überprüfung einschließlich eventueller Stellungnahmen der Mitglieder des Gutachterausschusses sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

## 7. Sektorale Heilpraktikererlaubnis

Wird eine sog. sektorale Heilpraktikererlaubnis beantragt, haben sich die Fragen dabei gezielt auf die in Nummer 5 aufgeführten Inhalte der Überprüfung zu erstrecken, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht.

Verfügt die antragstellende Person über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen bundesgesetzlich geregelten Heilberuf, kann die Überprüfung auf Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt werden, mit denen die antragstellende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, die Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde zu schließen.

7.1 Sektorale Erlaubnis nach dem HPG auf dem Gebiet der Psychotherapie

7.1.1 Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. i HPG-DVO ist grundsätzlich nach Aktentlage durchzuführen bei Antragstellenden, die

- a) den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen oder über einen Bachelorabschluss und einen Masterabschluss im Studiengang Psychologie verfügen,

- b) glaubhaft schriftlich versichern, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig sein zu wollen und
- c) eine Zusatzausbildung in Psychotherapie abgeschlossen haben.
- 7.1.2 Bei Antragstellenden, die die Voraussetzungen der Nummer 7.1.1 nicht erfüllen, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte schriftliche und mündlich-praktische Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen.
- 7.1.3 Die eingeschränkte Überprüfung (Nummer 7.1.2) der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellenden ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss (Nummer 4.3) durchzuführen.
- 7.1.4 Die Überprüfung erstreckt sich auf den Ausschluss von Gefahren in den Sachgebieten in Nummer 5 beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie und den folgenden Sachgebieten:
- Kenntnisse über die Abgrenzung psychischer von somatischen Störungen, insbesondere von Volkskrankheiten, Stoffwechselerkrankungen, Systemerkrankungen und degenerativen Erkrankungen,
  - Erkennung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
  - Kenntnisse von Symptomen und Erscheinungsbildern derartiger psychischer Störungen, die Gefahren für Patientinnen und Patienten und dritte Personen darstellen, sodass deren Behandlung ausschließlich durch Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit Approbation angezeigt ist,
  - ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das seelische Krankheitsbild,
  - Kenntnisse in psychologischer Diagnostik, in Psychopathologie und klinischer Psychologie,
  - Grundkenntnisse der entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologischen Grundlagen der Psychotherapie,
  - Grundkenntnisse der Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen,
  - Grundkenntnisse der psychosomatischen und der psychiatrischen Krankheitslehre, medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse im Bereich der Psychotherapie, die Fähigkeit, die Patientin oder den Patienten entsprechend ihrer oder seiner Diagnose zu behandeln.
- 7.1.5 Der schriftliche Teil der Überprüfung umfasst 28 Fragen und dauert 60 Minuten. Die Nummern 6.1 bis 6.6.1, 6.6.3 bis 6.6.5 und 6.6.10 gelten entsprechend.
- 7.1.6 Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung dauert für jede antragstellende Person höchstens 45 Minuten. Die Nummern 6.6.6, 6.6.7, 6.6.9 und 6.6.10 gelten entsprechend.
- 7.2 Sektorale Erlaubnis nach dem HPG auf dem Gebiet der Physiotherapie
- 7.2.1 Für eine eingeschränkte Überprüfung auf dem Gebiet der Physiotherapie kommen nur Antragstellende in Betracht, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG sind.
- 7.2.2 Die eingeschränkte mündlich-praktische Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellenden ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss (Nummer 4.4) durchzuführen. Diese Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 45 Minuten dauern. Den Inhalt der Überprüfung legt das LS nach Maßgabe des Urteils des BVerwG vom 26. 8. 2009 (3 C 19.08, Urteilsausfertigung S. 11 ff. Rn. 22 bis 24 und S. 14 f. Rn. 27 bis 28) fest. Die Fragen müssen auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse beschränkt sein. Die Nummern 6.2 bis 6.5, 6.6.9 und 6.6.10 gelten entsprechend.
- 7.2.3 Nach Aktenlage unter Verzicht auf die Überprüfung kann entschieden werden, wenn die antragstellende Person,

die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG ist, eine Nachqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte und der allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen erworben sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. 8. 2009, 3 C 19.08, Rn. 13 und 24). Die Entscheidung trifft die zuständige untere Verwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

7.2.4 Als Mindestanforderungen an eine Nachqualifizierung i. S. der Nummer 7.2.3 werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Schulung angesehen,

7.2.4.1 deren Schulungsplan (Curriculum) von der für die Erlaubnis nach dem HPG oder die für die eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zuständigen Stelle als geeignet angesehen wird,

7.2.4.2 die überwiegend von Ärztinnen oder Ärzten und Juristinnen oder Juristen durchgeführt wird,

7.2.4.3 die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird,

7.2.4.4 deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, von denen mindestens 10 Stunden auf die Berufs- und Gesetzeskunde entfallen,

7.2.4.5 deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschluss test im Umfang von mindestens 60 Minuten Dauer bestätigt worden ist und

7.2.4.6 die folgende Inhalte hat:

a) in Berufs- und Gesetzeskunde:

aa) HPG und DVO-HPG, Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gegenüber Ärztinnen oder Ärzten und allgemein tätigen Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern,

bb) weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;

b) in Erstdiagnostik:

aa) Kenntnisse über Anzeichen für Störungen des Kreislaufsystems, des Atmungssystems, bösartiger Neubildungen, von Stoffwechselerkrankungen, von Infektionskrankheiten und der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich möglicher Entwicklungsstörungen,

bb) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Kopf-, Schulter-, Rücken-, Hüft-, Kniebeschmerzen, Thrombose und Thrombophlebitis, von Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, wie Polyneuropathie, Nervenläsionen, isolierte Paresen, Schädigung des Rückenmarks, Meningitis und das Cauda-Syndrom, und von Erkrankungen des Knochens und Knochenmarks, wie Osteoporose, Knochenmetastasen, Osteomyelitis und Plasmozytom,

cc) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, von Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, bei Schmerzen und Schmerzsyndromen bei aktuell lebensbedrohlichen Krankheiten, wie Herzinfarkt, Enzephalitis, Epi- und Subduralhämatom und Aneurysmabblutungen, über Schmerzzustände bei abdominalen Schmerzen, Koliken und chronischen Schmerzen,

- dd) Kenntnisse über Anamnese- und Untersuchungstechniken in der Praxis, des Blutdruckmessens, des Abhörens von Herz und Lunge sowie des Abdomens,
- ee) Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustandes, Zeichen nach Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, Kortisoneinnahme, Entzündungszeichen, Blutungszeichen, Gefäßverschlusszeichen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und/oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger oder alter Patientinnen und Patienten, bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch eine Ärztin oder einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.

### 8. Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde

8.1 Die untere Verwaltungsbehörde erteilt bei erfolgreicher Überprüfung die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde für Antragstellerinnen unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“, für Antragsteller unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

8.2 Die untere Verwaltungsbehörde erteilt bei erfolgreicher Überprüfung nach Nummer 7.1 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Psychotherapie für Antragstellerinnen unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin beschränkt auf Psychotherapie“, für Antragsteller unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker beschränkt auf Psychotherapie“. Antragstellende, die eine eingeschränkte Überprüfung nach Nummer 7.2 erfolgreich absolviert haben, erhalten von der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Physiotherapie. In den jeweiligen Erlaubnisbescheid ist aufzunehmen, dass bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des erlaubten Tätigkeitsgebietes die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 HPG-DVO zurückgenommen wird. In den Erlaubnisbescheid beschränkt auf Physiotherapie ist zusätzlich aufzunehmen, dass die Erlaubnis nur zur selbständigen Ausübung der Physiotherapie i. S. des MPH befugt.

8.3 Anträge von Antragstellenden, die die Überprüfung insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, weil nicht festgestellt werden konnte, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder die Patientinnen und Patienten erwarten lässt, werden von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8.4 Anträge von Antragstellenden, die sich im Rahmen der Überprüfung nach Nummer 6 oder der eingeschränkten Überprüfung nach Nummer 7.1 nach erfolgreichem Absolvieren des schriftlichen Teils der Überprüfung nicht innerhalb eines Jahres dem mündlich-praktischen Teil der Überprüfung stellen, werden von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt; in besonderen Härtefällen, z. B. bei langandauernden Erkrankungen, kann die Jahresfrist verlängert werden.

### 9. Überprüfungsunterlagen

Auf Antrag ist einer antragstellenden Person nach Abschluss der Überprüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

### 10. Zurücknahme der Erlaubnis

Vor einer Zurücknahme der Erlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 3 HPG-DVO der Gutachterausschuss zu hören.

### 11. Kosten

11.1 Für die Erteilung der Erlaubnis nach dem HPG werden Gebühren nach dem NVwKostG i. V. m. Nummer 42.1 des Kostentarifs zur AllGO erhoben, für die Rücknahme einer Erlaubnis nach Nummer 42.2 des Kostentarifs. In den besonderen Fällen der Ablehnung der Erlaubnis und der Zurücknahme des Antrags werden Gebühren nach Nummer 110 des Kostentarifs erhoben.

11.2 Die Kosten des Gutachterausschusses werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Sie werden unmittelbar durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der unteren Verwaltungsbehörde in Rechnung gestellt.

11.3 Die untere Verwaltungsbehörde kann die Übersendung der Antragsunterlagen an den Gutachterausschuss zur Durchführung der Überprüfung davon abhängig machen, dass die antragstellende Person einen von ihr festzusetzenden Teil der entstehenden Kosten vorher bezahlt hat.

### 12. Entschädigung von Sachverständigen

12.1 Sachverständige, die zu Überprüfungen herangezogen worden sind, erhalten für ihre Tätigkeiten folgende Entschädigungsleistungen:

- für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer eine Entschädigung von 50 EUR,
- zur Vorbereitung auf einen Sitzungstag eine Entschädigungspauschale von 50 EUR sowie
- eine Reisekostenvergütung nach dem BRKG.

12.2 Aufsichtführende, die nicht der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses angehören oder nicht im Hauptamt für Aufgaben nach dem HPG zuständig sind, erhalten für ihre Tätigkeit nach Nummer 6.6.3 folgende Entschädigungsleistungen:

- für jede angefangene Stunde der Überprüfung einschließlich Vor- und Nachbereitung eine Entschädigung von 6,85 EUR sowie
- eine Reisekostenvergütung nach dem BRKG.

12.3 Die gewährten Entschädigungen und Reisekostenvergütungen sind bei Kapitel 0540 Titel 526 11 des Landeshaushalts zu verausgaben und nach Erstattung durch die zuständigen Behörden als Einnahmen des Landes bei Kapitel 0520 Titel 111 02 zu buchen.

### 13. Überwachung

Es gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsämter, die Tätigkeit derjenigen Personen, die eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder eine auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Erlaubnis besitzen, zu überwachen. Zur Erleichterung dieser Aufgabe ist den Gesundheitsämtern von den zuständigen Verwaltungsbehörden jeweils eine Durchschrift der Erlaubnisurkunde zuzuleiten.

### 14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2018 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 8. 2018 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Region Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise und kreisfreien Städte

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“

Erl. d. MW v. 1. 9. 2018 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

**Bezug:** Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 15. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1446)  
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:  
„2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.“
2. Nummer 4.2.3 erhält folgende Fassung:  
„4.2.3 Der Zuwendungsempfänger muss den Eintritt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in das Projekt sicherstellen. Hier bedarf es einer konkreten Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Arbeitsverwaltung.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 825

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Erl. d. MW v. 1. 9. 2018 — 13-45238 —

— VORIS 82300 —

**Bezug:** Erl. v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903), geändert durch  
Erl. v. 1. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1263)  
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 wie folgt geändert:

- Nummer 4.2.1 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:  
„— Der Zuwendungsempfänger muss den Eintritt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in das Projekt sicherstellen. Hier bedarf es einer konkreten Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Arbeitsverwaltung.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 825

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen

Erl. d. ML v. 1. 9. 2018 — 106-60150/5-1 —

— VORIS 78600 —

**Bezug:** Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 1. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1067)  
— VORIS 78600 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:  
„2.2.2 Ausgaben für
  - a) Ersatzbeschaffungen,
  - b) gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
  - c) Pkw und Vertriebsfahrzeuge,
  - d) Büroeinrichtungen sowie Büromaschinen und -geräte,
  - e) den laufenden Geschäftsbetrieb (Betriebskosten),
  - f) Wohnbauten nebst Zubehör,
  - g) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
  - h) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Mieten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
  - i) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
  - j) Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
  - k) den Erwerb von Grund und Boden,
  - l) Eigenleistungen,
  - m) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
  - n) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
  - o) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
  - p) Verwaltungskosten der Länder,
  - q) Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III, Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 oder Abschnitt II, Kapitel IV Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/355 der Kommission vom 11. 3. 2016 (ABl. EU Nr. L 67 S. 22), soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit be-

stimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — Agrarfreistellungsverordnung — sind,

- r) Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Klein- oder kleine Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind,
- s) Einzelbeihilfen für Zuwendungsempfänger, die eine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- t) den Ankauf von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,
- u) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- v) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften).
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Abs. 1 werden die Worte „deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt“ gestrichen.
- b) In Nummer 3.3 werden nach dem Wort „Erzeugnisse“ die Worte „deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt“ angefügt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.6 erhält folgende Fassung:  
„4.6 Abweichend von Nummer 4.5 ist die Förderung für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 (Unternehmen) auch für mittelgroße Unternehmen möglich. Auf die Ausnahmen der Fördermöglichkeiten für Ausgaben im Bereich Schlachtung und Ölmühlen (vgl. Nummer 2.2.2 Buchst. q und r) wird hingewiesen. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der mittleren Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. EUR nicht überschreiten. Die Berechnung erfolgt analog der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.“
- b) Nummer 4.7 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 4.8 wird Nummer 4.7 und darin wird die Verweisung „Nummer 3.2“ durch die Verweisung „den Nummern 3.1 und 3.2“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer 4.9 wird Nummer 4.8 und wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Lieferverträge“ die Worte „oder Dienstleistungsverträge“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Liefervertragsbindung“ die Worte „oder Dienstleistungsvertragsbindung“ eingefügt.
- cc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Lieferverträgen“ die Worte „oder Dienstleistungsverträgen“ eingefügt.
- e) Die bisherige Nummer 4.10 wird Nummer 4.9 und darin werden nach dem Wort „Lieferverträgen“ die Worte „oder Dienstleistungsverträgen“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Nummern 4.11 bis 4.13 werden Nummern 4.10 bis 4.12.
- g) Die bisherige Nummer 4.14 wird Nummer 4.13 und darin wird Satz 2 gestrichen.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 5.2.1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Werden überwiegend (> 50 %) Qualitätsprodukte nach Artikel 16 Abs. 1 Buchst. a Ziffern i und ii der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verarbeitet oder vermarktet, können Zuwendungen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.“

- b) Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 3.3“ durch die Verweisung „Nummer 3.3 i. V. m. Nummer 4.5“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Werden ausschließlich (100 %) Qualitätsprodukte nach Artikel 16 Abs. 1 Buchst. a Ziffern i und ii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verarbeitet oder vermarktet, können Zuwendungen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.“
- c) In Nummer 5.2.6 Satz 1 wird die Verweisung „Nummer 3“ durch die Verweisung „Nummer 3.3“ ersetzt.
- d) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:  
„5.3 Anrechnung sonstiger Förderungen  
Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung (VO [EU] Nr. 1305/2013) und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.“
5. In Nummer 6.5 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.
6. In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Worte „Zahlstelle Bremen/Niedersachsen“ durch die Worte „EU-Zahlstelle Bremen/Niedersachsen“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:  
„— Vertragsbindung ist höher als GAK-Mindestvorgabe (40 %)  
— > 50 bis 60 % 5  
— > 60 bis 70 % 10  
— > 70 % 15“.
- b) In Buchstabe b erhält der sechste Spiegelstrich folgende Fassung:  
„— Beitrag zur Verbesserung der Ressourceneffizienz ist umfangreicher als die Zuwendungsvoraussetzung vorgibt (20 % des Investitionsvolumens)  
— > 30 bis 50 % des Investitionsvolumens 10  
— > 50 % des Investitionsvolumens 20“.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 825

### Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

**RdErl. d. ML v. 1. 9. 2018**  
— 405-64500 —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 aufgehoben:

RdErl. v. 26. 1. 1989 Aufgaben des forstlichen  
(Nds. MBl. S. 332) Pflanzenschutzes  
— VORIS 79100 00 00 60 030 —

An die  
Niedersächsischen Landesforsten  
Klosterkammer Hannover  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Nationalparkverwaltung „Harz“  
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt  
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 826

## I. Justizministerium

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.**

**Erl. d. MJ v. 23. 8. 2018 — 4453-403. 6 (SH 1) —**

**— VORIS 33350 —**

**Bezug:** AV v. 9. 1. 2018 (Nds. Rpfl. S. 45)  
— VORIS 33350 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für ambulante soziale Maßnahmen zur Resozialisierung oder Eingliederung Straffälliger im Rahmen der freien Straffälligenhilfe. Gemäß Abschnitt VII Nr. 1 Satz 3 der Bezugs-AV ist die Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige (im Folgenden: Anlaufstellen) nachhaltig zu unterstützen. Ziel ist es, unter Erhaltung des zum 31. 12. 2017 bestehenden Hilfesystems in Niedersachsen flächendeckend Leistungen anzubieten, die die Resozialisierung und soziale Integration der Straffälligen fördern und somit zur Reduzierung von Rückfallrisiken, Haftverkürzung oder Haftvermeidungen führen können. Die Arbeit der Straffälligenhilfe ist nachhaltig zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Richtlinie.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Leistungen und Maßnahmen der Anlaufstellen für Straffällige der Verbände der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Das vorgehaltene Personal soll Beratungs- und Betreuungsangebote für

- Personen in Haft, die rechtzeitig auf die Entlassung aus der Haft vorbereitet werden sollen,
- aus der Haft entlassene Personen, die eine Nachbetreuung benötigen,
- zu einer Geldstrafe verurteilte Personen,
- Personen, die straffällig geworden sind,
- von Straffälligkeit bedrohte Personen,
- Familienangehörige von Straffälligen unterbreiten.

2.2 Förderungsfähig sind Angebote der Anlaufstellen für Straffällige der freien Wohlfahrtspflege, welche mindestens folgendes Leistungsspektrum enthalten:

- 2.2.1 Jede Anlaufstelle besucht jede für sie vorgesehene Justizvollzugsanstalt planbar und regelmäßig.
- 2.2.2 Die Anlaufstellen sind für ihre Klientel Hilfeeinrichtungen beim Umgang mit Behörden, namentlich zur Existenzsicherung der Betroffenen.
- 2.2.3 Die Anlaufstellen bieten von Haft Bedrohten, Inhaftierten und Haftentlassenen strukturierte einzelfallbezogene Hilfen bei der Wohnungssuche an.
- 2.2.4 Die Anlaufstellen bieten den Gefährdeten, Inhaftierten und Haftentlassenen konkrete Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
- 2.2.5 Die Anlaufstellen stellen unmittelbar oder mittelbar sozialarbeiterisch begleitete Schuldnerberatung für Straffangene und Haftentlassene sicher.
- 2.2.6 Die Anlaufstellen begleiten Inhaftierte und Haftentlassene bei Suchtgefährdungen.
- 2.2.7 Die Anlaufstellen sind verlässlicher Partner für Angehörige von Inhaftierung Bedrohter, Inhaftierter und Haftentlassener.
- 2.2.8 Die Anlaufstellen stellen die Umsetzung des Programms „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ sicher.

2.2.9 Die Anlaufstellen sind in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig zum Thema Entlassungsvorbereitung präsent.

2.3 Neben den in Nummer 2.2 genannten Angeboten sind für Wohnraumhilfen insbesondere folgende Angebote förderungswürdig:

- Vorhalten von Wohnangeboten,
- Beratungs- und Aufnahmegespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern für das Wohnangebot,
- Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung der finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Wohnangebote (Miete, Nebenkosten, Reparaturen),
- Erarbeitung und Umsetzung der sozialen Rahmenbedingungen (Aufnahme- und Ausschlusskriterien, Hausordnung usw.).

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte eingetragene Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger i. S. der Nummer 2.1, die Angebote nach Nummer 2 durchführen und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

4.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern der Zuwendungsempfänger mindestens eine Person, die über einen Fachhochschulabschluss Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (Sozialwesen) oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt, mit mindestens einem Umfang von 50 % einer vollen Stelle beschäftigt. Für die Beratung darf ausschließlich Personal nach Satz 1 eingesetzt werden.

4.3 Über die Förderung des Landes hinaus sind Fördermittel Dritter zur Finanzierung der Arbeit einzuwerben.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für Personal gemäß Nummer 4.2,
- Ausgaben für Betreuungskräfte,
- Ausgaben für Verwaltungskräfte,
- Ausgaben für Fort- und Weiterbildung des Personals gemäß Nummer 4.2,
- Ausgaben für Sachmittel.

5.3 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss in Höhe von 90 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben, sowie einen Sachkostenzuschuss in einer Höhe von 15 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Sachkosten.

5.4 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 5.2, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.5 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres statistische Daten in Form eines einheitlichen Vordrucks zur Verfügung zu stellen.

#### **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Oberlandesgericht Oldenburg — Ambulanter Justizsozialdienst —, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg. Anträge auf Förderung sind — für Anlaufstellen für Straffällige und Wohnraumhilfen gesondert — schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.3 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch einfachen Verwendungsnachweis zu belegen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das  
Oberlandesgericht Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 827

### K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

#### Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderungsprogramm des Landes; „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ — Programmjahr 2019 —

**Bek. d. MU v. 28. 8. 2018**  
— 61.1-21205.8.19 —

**Bezug:** RdErl. d. MS v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 593)  
— VORIS 21075 —

Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Artikel 104 b und 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen i. S. des BauGB.

Die für die Fortführung des Förderungsprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2019 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration; siehe Bezugserrlass).

Das Land Niedersachsen ist analog des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mittlereinsatz zu gewährleisten.

Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 2. 1. 2019** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Zu den in das Förderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungspflicht nach Artikel 104 b GG Begleitinformationen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/staufbi/>) zu erfassen.

#### 1. Erläuterungen

Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Im Fall der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Sportanlagen, Schwimmbäder und Kultureinrichtungen, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration oder den sozialen Zusammenhalt im Quartier.

Gefördert werden Einrichtungen in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung.

Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung der in Absatz 3 genannten Gebiete erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung einer Einrichtung zur sozialen Integration bzw. zum sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

Ein Neubau ist nur in Gebieten zulässig, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung und wenn das Fehlen der notwendigen Einrichtungen i. S. dieses Investitionspakts innerhalb dieser Gebiete nachgewiesen wird.

Insbesondere können Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas — Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden.

Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern förderfähig.

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

#### 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2019 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MU ([www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.4.2 des Bezugserrlasses aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

##### Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Förderungsprogramm 2019 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Förderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

Die RL Investitionspakt Soziale Integration steht auf der Internetseite des MU als Download zur Verfügung.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 828

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Dow Deutschland Anlagengesellschaft GmbH,  
Ohrensens)****Bek. d. LBEG v. 30. 8. 2018  
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0023 —**

Die Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensens, Herbert-Henry-Dow-Weg 1, 21698 Ohrensens, benötigt für die zukünftige Wasserversorgung des Aussolungsbergwerks eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 1 025 600 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Die Grundwasserentnahme soll über sechs bereits bestehende Brunnen erfolgen, die entlang einer ca. 6 km langen Fassungsreihe zwischen den Gemeinden Bargstedt und Kutenholz angeordnet sind.

Der potenzielle Einflussbereich der geplanten Grundwasserentnahme für das Aussolungsbergwerk Ohrensens erstreckt sich über Gebietsteile der Gemeinden Kutenholz, Bargstedt, Brest und Fredenbeck im Landkreis Stade.

Durch eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung ist zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grund-

wasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 829

**Landeswahlleiterin****Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen und der Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2019****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 7. 8. 2018 — LWL 11431/2.9 —**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2019 sind im Land Niedersachsen die aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlichen Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen ernannt worden.

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
---	--	---	--

**Bezirk Braunschweig**

St Braunschweig	Stadtrat Ruppert	Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-4141, -944101 c: wahlen@braunschweig.de
St Salzgitter	Stadtrat Tacke	Städtischer Direktor Skorczyk	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-0 b: 05341 839-4986 c: wahlbuero@stadt.salzgitter.de
St Wolfsburg	Oberbürgermeister Mohrs	Erster Stadtrat Borcherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2416 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de
LK Gifhorn	Kreisrat Schmidt	Kreisverwaltungs- oberrat Rode	38518 Gifhorn Schloßplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Göttingen	Landrat Reuter	Kreisrätin Wemheuer	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-0 b: 0551 525-62588 c: koniecki.marion@landkreisgoettingen.de
LK Goslar	Erste Kreisrätin Körner	Justiziarin Knieper	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: wahlbuero@landkreis-goslar.de
LK Helmstedt	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Herzog	Kreisverwaltungsrat Nöldner	38350 Helmstedt Südtor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1661 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
LK Northeim	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Richert	Verwaltungsfachwirt Niemeyer	37154 Northeim Medenheimer Straße 6–8 a: 05551 708-373, -372, -374 b: 05551 708-9104 c: wahlen@landkreis-northeim.de
LK Peine	Erster Kreisrat Heiß	Kreisamtsrat Effenberger	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-0 b: 05171 401-7708 c: kreiswahlleitung@landkreis-peine.de
LK Wolfenbüttel	Kreisdirektor Beddig	Landrätin Steinbrügge	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
<b>Bezirk Hannover</b>			
LK Diepholz	Erster Kreisrat van Lessen	Kreisverwaltungs- direktorin Wilczek	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
LK Hameln-Pyrmont	Kreisverwaltungs- oberrat Pachnicke	Erster Kreisrat Vetter	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: lukas.essmann@hameln-pyrmont.de
Region Hannover	Regionsangestellter Kranz	Regionsangestellter Schäfer	30169 Hannover Team 15.02 Hildesheimer Straße 20 a: 0511 616-23408 b: 0511 616-23457 c: wahlbuero@region-hannover.de
LK Hildesheim	Erste Kreisrätin Wißmann	Kreisverwaltungs- oberrätin Mellin	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-0 b: 05121 309-2249 c: birgit.armbrecht@landkreishildesheim.de
LK Holzminden	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Stecker	Kreisverwaltungs- oberrätin Schäfer	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-0 b: 05531 707-336 c: wahlen@landkreis-holzminden.de
LK Nienburg (Weser)	Erster Kreisrat Klein	Kreisverwaltungs- oberrat Röttschke	31582 Nienburg (Weser) Kreishaus am Schloßplatz a: 05021 967-0 b: 05021 967-258 c: service-wahlen@kreis-ni.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Schaumburg	Landrat Farr	Kreisrätin Augath	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-8350 c: wahlen.12@landkreis-schaumburg.de
<b>Bezirk Lüneburg</b>			
LK Celle	Erster Kreisrat Cordioli	Kreisverwaltungsrat Carteuser	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-0 b: 05141 916-9199 c: katja.denker@lkcelle.de
LK Cuxhaven	Kreisrat Redeker	Kreisverwaltungs- oberrat Lechlein	27472 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-0 b: 04721 66-2040 c: wahlen@landkreis-cuxhaven.de
LK Harburg	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Heinze	Kreisverwaltungsrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-99100 c: kreiswahlleitung@lkharburg.de
LK Lüchow-Dannenberg	Landrat Schulz	Erster Kreisrat Teske	29439 Lüchow (Wendland) Königsberger Straße 10 a: 05841 120-0 b: 05841 120-88200 c: kreiswahlleiter@luechow-dannenberg.de
LK Lüneburg	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-0 b: 04131 26-1466 c: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de
LK Osterholz	Landrat Lütjen	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-0 b: 04791 930-1099 c: wahl@landkreis-osterholz.de
LK Rotenburg (Wümme)	Landrat Luttmann	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg (Wümme) Hopfgarten 2 a: 04261 983-0 b: 04261 983-2197 c: jochen.twiefel@lk-row.de
LK Heidekreis	Landrat Ostermann	Erster Kreisrat Schulze	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-218 b: 05162 970-900218 c: d.hebenbrock@heidekreis.de
LK Stade	Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisverwaltungs- oberrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-0 b: 04141 12-1025 c: wahlen@landkreis-stade.de
LK Uelzen	Erster Kreisrat Liestmann	Sozialdezernentin Bölling	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-0 b: 0581 82-445 c: p.wittenberg@landkreis-uelzen.de
LK Verden	Erste Kreisrätin Tryta	Justiziarin Cramer	27283 Verden (Aller) Lindhooper Straße 67 a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: wahlen@landkreis-verden.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
<b>Bezirk Weser-Ems</b>			
St Delmenhorst	Städtischer Oberrat Janocha	Stadtoberamtsrat Bollhagen	27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-2360 b: 04221 99-141215 c: wahlen@delmenhorst.de
St Emden	Oberbürgermeister Bornemann	Stadtamtsrat Willms	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-0 b: 04921 87-1587 c: wahlen@emden.de
St Oldenburg (Oldenburg)	Städtischer Direktor Wilken	Städtischer Rat Büsing	26122 Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 a: 0441 235-4444 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
St Osnabrück	Oberbürgermeister Griesert	Stadtrat Beckermann	49076 Osnabrück Natruper-Tor-Wall 2 a: 0541 323-3063, -2201, -3005 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
St Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Wagner	Stadtinspektor Jugl	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 7 a: 04421 16-1275 b: 04421 16-2622 c: wahlamt@wilhelmshaven.de
LK Ammerland	Kreisverwaltungs- direktor Denker	Kreisverwaltungsrätin Fastje	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-0 b: 04488 56-444 c: a.krzewina@ammerland.de
LK Aurich	Landrat Weber	Erster Kreisrat Dr. Puchert	26603 Aurich Fischteichweg 7–13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-1096 c: smalbrich@landkreis-aurich.de
LK Cloppenburg	Landrat Wimberg	Erster Kreisrat Frische	49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-0 b: 04471 85697 c: w.averbeck@lkclp.de
LK Emsland	Erster Kreisrat Gerenkamp	Leitender Kreis- verwaltungsdirektor Steffens	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-0 b: 05931 44-391326 c: thomas.kannegiesser@emsland.de
LK Friesland	Erste Kreisrätin Vogelbusch	Kreisverwaltungs- oberrat Janßen	26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-3220 b: 04461 919-8860 c: a.jeske@friesland.de
LK Grafschaft Bentheim	Erster Kreisrat Fietzek	Kreisrat Dr. Kiehl	48529 Nordhorn Van-Delden-Straße 1–7 a: 05921 96-01 b: 05921 96-1400 c: jens.geers@grafschafft.de
LK Leer	Landrat Groote	Erste Kreisrätin Daun	26789 Leer Bergmannstraße 37 a: 0491 926-0, -1370 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Oldenburg	Landrat Harings	Erster Kreisrat Wolf	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-0 b: 04431 858-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
LK Osnabrück	Kreisverwaltungs- oberrat Gärke	Leitender Kreisver- waltungsdirektor Rotert	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de
LK Vechta	Landrat Winkel	Erster Kreisrat Heinen	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: 1124@landkreis-vechta.de
LK Wesermarsch	Erster Kreisrat Kemmeries	Kreisverwaltungs- rätin Wessels	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-0 b: 04401 927-438 c: wahlen@lkbra.de
LK Wittmund	Landrat Heymann	Erster Kreisrat Cassens	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 829

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Lichtwellenleiter-Tausch und punktuelle Masterrhöhungen an der 110-kV-Leitung Wittingen—Oerrel**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 8. 2018  
— P238-05020-67 —**

Die LSW Netz GmbH & Co. KG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — gemäß § 43 f EnWG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG zur Einhaltung der Bodenabstände die Erhöhung von 8 der 42 bestehenden Masten um 2 m sowie von 3 Masten um 4 m beantragt. An den zu erhöhenden Masten erfolgt außerdem der Austausch von Isolatorketten. Zudem soll das Lichtwellenleiter-Kabel der gesamten Leitung aufgrund von altersbedingtem Verschleiß ausgetauscht werden.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > Vorprüfungsergebnis nach UVPG 110-kV-Wittingen-Oerrel“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 833

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Technische Sicherung der Bahnübergänge  
„Schloßstraße“, „Gerberfahrt“,  
„An der Fähre“ und „Gartenweg“  
auf der Strecke Bodenwerder—Emmerthal**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 9. 2018  
— P217-30224 (L + R 272) —**

Die Lammert & Reese GmbH & Co. KG hat für das Vorhaben „Technische Sicherung der Bahnübergänge ‚Schloßstraße‘, ‚Gerberfahrt‘, ‚An der Fähre‘ und ‚Gartenweg‘ in Hehlen durch den Einbau von Lichtzeichenanlagen auf der Strecke Bodenwerder—Emmerthal“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis UVPG, vier BÜ in Hehlen“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 31/2018 S. 834

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Vertiefung der Liegewanne der Emsprier im Hafen Emden**

**Bek. d. NLWKN v. 29. 8. 2018  
— VI O1 62025-817-008 —**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG — Niederlassung Emden — hat am 19. 4. 2018 gemäß den §§ 68 und 70 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), und § 76 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), die Plangenehmigung für die Vertiefung der Liegewanne der Emsprier im Hafen Emden beantragt. Die Liegewanne soll um 1,80 m von NHN -11,50 m auf NHN -13,30 m vertieft werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob für die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG — Niederlassung Emden — nach überschlüssiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 und

Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2018 S. 834

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau  
eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 8. 2018  
— 62025-817-006 —**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, hat gemäß dem Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG den Plan für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden durch Beschluss vom 30. 8. 2018 gemäß den §§ 68 ff. WHG, den §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben sollen im Bereich des Emdener Hafens zwischen Emsprier und Emskai aufgrund der Erwartung eines weiterhin steigenden Umschlages im Bereich Projektladungen, des Automobilumschlages und veränderten Schiffsgrößen die Kapazitäten erweitert werden.

Das Vorhaben zum Neubau eines Großschiffsliegeplatzes umfasst

- den Bau einer Kaje,
- die Aufspülung eines Hafengeländes,
- Bodenentnahmen im Bereich der geplanten Hafensfläche,
- Bodenentnahmen im Bereich der Liegewanne,
- die Anbindung an die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen,
- eine neue Einspülanlage für Unterhaltungsbaggerungen.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensations-/Kohärenzmaßnahmen vorgesehen, die auf Flächen im Eigentum der Vorhabenträgerin in der Stadt Leer liegen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 30. 8. 2018 in Abschnitt I.2 genannten weiteren Entscheidungen, der in Abschnitt I.3 aufgeführten Unterlagen, der in Abschnitt II enthaltenen Nebenbestimmungen und der in Abschnitt III aufgeführten Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. d. F. vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749) — im Folgenden: UVPG a. F. — i. V. m. § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit **vom 13. 9. bis 26. 9. 2018 (einschließlich)** bei der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II — Fachdienst Stadtplanung, 26721 Emden, Zimmer 208, während der Dienststunden,

montags, dienstags, mittwochs  
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.30 bis 17.00 Uhr,

und nach Vereinbarung  
zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG sowie § 9 Abs. 2 UVPG a. F. bekannt gemacht.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell gestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können diese Bek., der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen auch auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)) und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 834

## Anlage

### I. Entscheidungen

#### I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden wird auf Antrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, vom 27. 6. 2017 gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

#### I.2 Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst gemäß § 1 NVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere folgende Entscheidungen:

Für die in den Planunterlagen vorgesehenen Leitungen mit Deichquerung für die neuen Einspülpunkte wird die deichrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 NDG erteilt.

Für die nicht vollständig ausgeglichene dauerhafte Beeinträchtigung/Zerstörung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyps „Brackwasserwatt Brackwasser der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen“ (KWB) wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt.

Darüber hinaus wird dem Antragsteller folgende Einleitungserlaubnis erteilt:

Gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10, § 12 WHG wird der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Stadt Emden die Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von der Hafenanlage in die Ems unter Einhaltung der unter Nr. II.2 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

#### I.3 Planunterlagen

Antrag vom 27. 6. 2017.\*)

#### I.4 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

#### I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

### II. Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen (II.1), Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers (II.2), zur Wasserwirtschaft und zum Küstenschutz (II.3), zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (II.4), zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (II.5) sowie zum Baurecht (II.6) ergangen.\*)

### III. Hinweise\*)

### IV. Begründung\*)

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg erhoben werden.

### VI. Anhang\*)

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Agrar Energie Obernhäusen GmbH & Co. KG,  
Bad Fallingbostel)**

**Bek. d. GAA Celle v. 4. 9. 2018  
— CE902009796-18-029-02 —**

Die Agrar Energie Obernhäusen GmbH & Co. KG, Obernhäusen 8, 29683 Bad Fallingbostel, hat mit Schreiben vom 16. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 29683 Bad Fallingbostel, Mengebostel 56, Gemarkung Mengebostel, Flur 2, Flurstück 125/30, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit 609 kW Feuerungswärmeleistung zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes, einer Trocknungsanlage, zwei Warmwasserpufferspeichern sowie eines Aktivkohlefilters am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 835

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, Gnarrenburg)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 8. 2018  
— CUX18-025-01-8.1-Gf —**

Die Firma Biogas Glinstedt GmbH & Co. KG, 27442 Gnarrenburg, hat mit Schreiben vom 16. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit 1,17 MW Feuerungswärmeleistung am Standort in 27442 Gnarrenburg, Seebrook, Gemarkung Karlshöfen, Flur 5, Flurstück 43/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine, noch nicht befestigte Fläche. Diese Fläche war bisher eine Rasenfläche im eingezäunten Grundstück der vorhandenen BHKW-Anlage. Eine Kompensation der Versiegelung ist aufgrund der Geringfügigkeit nicht erforderlich. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich in der Ortsrandlage von Karlshöfen. Das erste BHKW wurde an diesem Standort 2010 im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens genehmigt.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 835

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (BRAHA Bioenergie GmbH & Co. KG, Seedorf)**

##### **Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 9. 2018 — CUX18-032-8.1-Ut —**

Die Firma BRAHA Bioenergie GmbH & Co. KG, Schulstraße 3, 27404 Seedorf, hat mit Schreiben vom 26. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit einer Jahresrohgasproduktionsleistung von 4,7 Mio. Nm<sup>3</sup> am Standort in 27404 Seedorf, Schulstraße 3, Gemarkung Godenstedt, Flur 1, Flurstücke 144/3 und 144/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines dritten BHKW einschließlich Gasaufbereitung, die Errichtung und der Betrieb eines dritten Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung, die Erhöhung der Jahresgasproduktion auf 5,7 Mio. Nm<sup>3</sup> durch Anpassung und Flexibilisierung der Inputstoffe, die Erweiterung der Silagefläche sowie die Einhausung der Pumpe am Fermenter und am Gärproduktlager 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 5 „Biogasanlagen Godenstedt“ und Nr. 7 „Erweiterung der Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf, welche hier ein „Sondergebiet Biogasanlagen“ ausweisen.

Die beantragten Änderungen beanspruchen zusätzliche Grundflächen, zum einen im Bereich des alten Bebauungsplans Nr. 5 und zum zweiten im Bereich des neu ausgewiesenen Bebauungsplans Nr. 7. Die davon ausgehenden Beeinträchtigungen sind jedoch als gering anzusehen, da sich auf den angrenzenden Flächen bereits bauliche Anlagen befinden (Siedlungsgebiet und landwirtschaftliche Nutzung). Die erforderliche Kompensation für die genutzte Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen der Bebauungspläne. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Schädliche Emissionen gehen von den vorgesehenen Änderungen ebenfalls nicht aus. Das störfallrelevante Volumen vergrößert sich um 13 t. An der

Anfälligkeit für Störfälle ändert sich jedoch aufgrund dieser beantragten Erhöhung nichts. Die Anlage stellte bereits vor der hier beantragten Änderung einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der 12. BImSchV dar. Daher war der Stand der Sicherheitstechnik bereits vor der vorgesehenen Änderung einzuhalten. Auch nach der Durchführung der Änderung bleibt dieser Bereich ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der 12. BImSchV, sodass sich keine höheren technischen und/oder organisatorischen Anforderungen aufgrund dieser Änderung ergeben.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich am Rand des Ortsteils Godenstedt. Die Erweiterung der Anlage erfolgt zum großen Teil auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstück, sodass ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt nicht erfolgt. Der geplante Wall hingegen verläuft parallel zur Oste durch ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Hier überwiegen jedoch die positiven Schutzeigenschaften des Walls gegenüber den optischen Beeinträchtigungen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Oste wird durch den geplanten Wall nicht beeinträchtigt. Denkmalschutzrechtliche Belange werden mit der Forderung einer fachgerechten Dokumentation und Bergung begegnet, sodass auch in dieser Hinsicht keine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen ist.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o. g. Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 836

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

##### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Hannover)**

##### **Bek. d. GAA Hannover v. 12. 9. 2018 — H 029008953/H 17-095 —**

Das GAA Hannover hat der Volkswagen AG, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, mit der Entscheidung vom 29. 6. 2018 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Fahrzeugkarossenlackiererei.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 13. 9. bis zum 26. 9. 2018 (einschließlich)**

— beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 14.30 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung;

— bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, während der Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 13.00 Uhr,

sowie außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen montags bis freitags von 6.30 bis 18.00 Uhr neben der Pförtnerloge

eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 836

## Anlage

### Änderungsgenehmigung

#### I. Tenor

1. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. den §§ 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und den Nummern 3.24 G, 5.1.1.1 G/E, 10.20 V und 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Firma Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, aufgrund ihres Antrages vom 19. 5. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 25. 6. 2018 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen die Fahrzeugkarossenlackiererei betreffend:

- Stilllegung der Decklackstraße 3,
- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Decklackstraßen (Decklackstraße 1 und 2).

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen gemäß den Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit den entsprechenden Kapazitäten ergibt sich wie folgt:

	Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
Hauptanlage	Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen	G 3070	Nr. 3.24 G	372 000 St/a Kraftfahrzeuge <sup>1)</sup>
Nebeneinrichtung	Fahrzeugkarossenlackiererei	A500	Nr. 5.1.1.1 G/E	335 kg/h
		max. Kapazität:		1 130 Karossen/d
		max. Rohbaukarossenoberfläche:		172 000 m <sup>2</sup> /d
		max. Lösemittelemission:		3 947 kg/d <sup>2)</sup>
Nebeneinrichtung	Thermische Schmelzentlackung	A400	Nr. 10.20 V	7,6 m <sup>3</sup> Volumen des Wirkbades
Nebeneinrichtung	Tanklager HFO 1234yf	A187	Nr. 9.1.1.2 V	16,5 t

<sup>1)</sup> Jahreskapazität bei festgelegten 310 Produktionstagen; Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen bleibt konstant, da ggf. fertig lackierte Karossen als Bauteile an den Montagelinien angeliefert werden können.

<sup>2)</sup> Lösemittelemissionen gemäß Tabelle 4.1.1 der Antragsunterlagen für 20 h Betriebszeit pro Tag berechnet.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30419 Hannover  
 Straße: Mecklenheidestraße 74  
 Gemarkung: Stöcken  
 Fluren: 1, 9  
 Flurstücke: 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/19, 221/7, 220/18, 221/4, 227/3.

Die im Anhang 1 „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die 1. Ergänzung als Anlage zum Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 26. 7. 2017 ist Bestandteil der Genehmigung.

#### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung der Landeshauptstadt Hannover nach der Niedersächsischen Bauordnung,
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz,
- Widerruf der Nebenbestimmung 3.8.11 aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 6. 3. 2003 (Entfall der Vorhaltung eines Tanklöschfahrzeuges),
- Teilwiderruf der Nebenbestimmungen 3.4 bis 3.7 des Genehmigungsbescheides vom 30. 9. 2016 (Az. H029008953-H20 112), sofern sie sich auf die (nicht errichtete) Emissionsquelle E.00.12 beziehen,
- Zulassung der Abweichung von § 10 Abs. 4 Punkt 2 DVO-NBauO (Deckenöffnung für Hebeanlage),

- Zulassung der Abweichung von § 8 Abs. 5 DVO-NBauO (Öffnungen in Brandwänden) unter Beachtung von NB 6.9,
- Zulassung der Abweichung von § 15 Abs. 2 Punkt 1 DVO-NBauO (Fenster in Treppenträumen),
- Zulassung der Abweichung von § 5 EltBauVO (Aufstellung offener Trafoanlagen im Hallenbereich).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### II. Nebenbestimmungen<sup>3)</sup>

#### III. Hinweise<sup>3)</sup>

#### IV. Begründung<sup>3)</sup>

#### V. Kostenlastenentscheidung<sup>3)</sup>

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einlegen.

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 8. 2018  
— 4.1-025-2 kam/LG 008359097 —**

Die Firma Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat mit Schreiben vom 9. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 2, Flurstücke 21/9, 21/11, 21/13 und 21/14, beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist der Zubau eines Biogasspeichers und eines Aktivkohlefilters. An der Einsatzstoffmenge oder dem erzeugten Biogas ändert sich nichts.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch den weiteren Gasspeicher werden keine weiteren Luftschadstoffe oder Lärm verursacht. Der zusätzliche Flächenverbrauch ist geringfügig und der Eingriff in den Boden ist nur oberflächennah und ebenfalls geringfügig. Die Unfall- und

Störfallrisiken werden durch den Antragsgegenstand nicht wesentlich erhöht. Die Biogasanlage wird vor der Inbetriebnahme der beantragten Änderung sowie wiederkehrend einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Es liegt keine Betroffenheit von schutzbedürftigen Nutzungen vor. Die Regelungen für kumulierende Vorhaben müssen nicht berücksichtigt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen erwartet keine erheblichen Beeinträchtigungen des in ca. 700 m Entfernung gelegenen FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des in ca. 400 m Entfernung gelegenen Teilbereichs des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Gerdaul“. Die Maßnahmenfläche selbst berührt keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Änderungen der Anlage durch den Zubau eines weiteren Biogasspeichers haben nur sehr geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter, die einzeln aber auch in ihrer Gesamtheit betrachtet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 838

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG,  
Haren [Ems])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 8. 2018  
— OL 17-149-01 —****Bezug:** Bek. v. 30. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 540)

Die Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage mit einer Produktionsleistung von 800 Nm<sup>3</sup>/h auf dem Grundstück in 49733 Haren, Forststraße 1, Gemarkung Wesuwe, Flur 68, Flurstück 7/2, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben worden.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Mittwoch, dem 26. 9. 2018,  
im Rathaus der Stadt Haren (Ems),  
Ratssaal im 1. Obergeschoss,  
Neuer Markt 1,  
49733 Haren (Ems),

findet daher nicht statt.

Aufgrund § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 838

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(H. Bröring GmbH & Co. KG, Lönigen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 8. 2018  
— 40211/1-7.21-28; OL 18-053-01 —**

Die Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Getreidestraße 8, 49624 Lönigen, hat mit Schreiben vom 31. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln auf dem Grundstück in 49413 Lönigen, Gemarkung Lönigen, Flur 24, Flurstücke 112, 115, 116/2, 117/2, 118, 119, 120, 121/2, 121/4, 264/24, 268/24, 273/24 und 360/25, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 1 148 t pro Tag auf 2 280 t pro Tag,
- Einbau von zwei weiteren Pressenlinien,
- Umbau der Getreidereinigung mit Neubau eines Elevatorturms mit Förderbrücke.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung und Erweiterung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umwelt-

verschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionstechnischer Bericht über die Ermittlung der Zusatz- und Gesamtbelastung an Geruchs- und Staubimmissionen,
- Schalltechnischer Bericht zur Erweiterung des Mischfütterwerks,
- Prüfbericht zur sicherheitstechnischen Prüfung vor Inbetriebnahme,
- Stellungnahme des LAVES,
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 13. 9. bis zum 12. 10. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 425, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Lönninge, Zimmer II 16, Lindenallee 3 (ehemaliger Bahnhof), 49624 Lönninge, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 17.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13. 9. 2018** und endet mit Ablauf des **12. 11. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 18. 12. 2018, ab 10 Uhr  
im Ratssaal der Stadt Lönninge,  
Lindenallee 1,  
49624 Lönninge,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 18. 12. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 838

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(BioEnergie Ankum GmbH & Co. KG, Bersenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 30. 8. 2018  
— 18-005-01/Ev —**

Die BioEnergie Ankum GmbH & Co. KG, Sandbrinks Hofstraße 2 A, 49593 Bersenbrück, hat mit Schreiben vom 2. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49577 Ankum, Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstück 265.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit 1,3 MW Feuerungswärmeleistung und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 2,9 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.9 (Richtlinie 80/68 EWG, chemisch schlechter Zustand des Grundwassers) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 839

## Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind in der Abteilung 6 – Finanzwirtschaft und Informationstechnologie – zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristete Vollzeitstellen für

**eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter**  
„Körperschaften des öffentlichen Rechts als Steuerpflichtige“  
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

sowie

**eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter**  
für die Finanzabteilung  
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Angestellten- oder Beamtenverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 30. 9. 2018 bzw. 4. 10. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an [bewerbungen.lka@evlka.de](mailto:bewerbungen.lka@evlka.de).

– Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 840

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**der Referatsleiterin oder des Referatsleiters**

im Referat 5.1 (MF) zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 16 bewertet. Es steht zunächst nur eine Planstelle der BesGr. A 15 zur Verfügung. Dienstort ist Hildesheim.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MF (ohne Hochbau und Beteiligungen). Sie werden in diesem Referat Führungs- und Leitungsaufgaben mit der damit verbundenen Personalverantwortung, die Steuerung und Koordinierung des Prüfgeschäfts und die konzeptionelle Planung und Entwicklung wahrnehmen.

Ihre Bewerbung:

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem niedersächsischen Landesdienst, die bereits ein Amt der BesGr. A 15 erreicht haben, bevorzugt in der Fachrichtung „Steuerverwaltung“.

Fachwissen im Steuerrecht sowie durch berufliche Praxis oder Prüfungserfahrung erworbene Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation der Niedersächsischen Steuerverwaltung sind von Vorteil.

Wir erwarten von Ihnen eine überdurchschnittliche dienstliche Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf Ihr Führungsverhalten. Darüber hinaus sind Arbeitserfolg, Zielorientierung, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit neben Ihrer fachlichen Kompetenz vorrangige Aspekte.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich **bis zum 28. 9. 2018** an die Präsidentin des LRH.

Sofern Sie mit der Einsichtnahme in die Personalakte durch den Vorsitzenden des Personalrats und die Gleichstellungsbeauftragte einverstanden sind, erklären Sie dies bitte.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Hans-Christian Vollmer, Abteilungsleiter 2, Tel. 05121 938-665, E-Mail: [hans-christian.vollmer@lrh.niedersachsen.de](mailto:hans-christian.vollmer@lrh.niedersachsen.de), oder Herr Sven Lütjens, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: [sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de](mailto:sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de).

– Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 840

Die **Samtgemeinde Fintel** im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt am grünen Tor zur Heide genau an der Grenze zu den Landkreisen Harburg und Heidekreis. Durch die Nähe zu den Metropolregionen Hamburg und Bremen und die gute Bahnanbindung bietet sich hier auch für Pendlerinnen und Pendler die Möglichkeit, in lebens- und lebenswerter Naturnähe und mit einem jungen, innovativen und hochmotivierten Team die Belange von über 7 400 Einwohnerinnen und Einwohnern maßgeblich mitzugestalten.

Wir haben bereits Einiges erreicht – es wird Zeit, die nächsten spannenden Aufgaben anzupacken. Dafür brauchen wir Sie!

In der Samtgemeinde Fintel ist die Vollzeitstelle

**einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters**  
Finanzen und Bauwesen

zum 1. 1. 2019 neu zu besetzen.

Ihr neues Aufgabengebiet umfasst:

- organisatorische, fachliche und personelle Leitung des Fachbereichs Finanzverwaltung/Bauwesen inklusive der zugehörigen Bereiche Kasse, Buchhaltung, Mahnung/Vollstreckung, Steuern/Abgaben, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Hoch- und Tiefbau sowie der Abwasserreinigungsanlage,
- Haushaltsplanung,
- Haushaltsvollzug, -überwachung inklusive Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung,
- Jahresabschluss,
- Vermögens- und Schuldenmanagement,
- Kassenaufsicht,
- Kalkulation von Gebühren und Beiträgen,
- Bauleitplanung (Steuerung),
- Begleitung von Bauprojekten (Steuerung),
- Erstellung von Satzungen, Dienststanweisungen und Richtlinien für den Finanzbereich,
- Vorbereitung und Mitwirkung finanzieller Grundsatzentscheidungen,
- Gremienarbeit.

Sie bringen mit:

- zielorientierte, verantwortungsbewusste und strategische Führungspersönlichkeit,
- Delegations- und Organisationsfähigkeit sowie eine analytische Denkweise,
- Kommunikationsgeschick, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit sowie Motivationsfähigkeit,
- Teamfähigkeit, Flexibilität und selbständiges Arbeiten,
- gute EDV-Kenntnisse.

Erforderliche Qualifikation:

- Laufbahnbefähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ (ehemals gehobener oder höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) oder eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung,
- einschlägige, mehrjährige Erfahrung im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen.

Wir bieten:

Die Samtgemeindeverwaltung wird von einem jungen Führungsteam geleitet, welches sich in regelmäßigen Coachings reflektiert und durch Entwicklungstrainings stetig weiter an sich arbeitet und zusammenwächst.

Im Fall eines Umzugs steht die Samtgemeinde dem neuen Teammitglied natürlich bei der Suche nach Wohnraum oder einem Baugrundstück zur Seite und ist auch bereit, die ggf. zugehörige Partnerin oder den ggf. zugehörigen Partner bei der Arbeitsplatzsuche zu unterstützen. Kindertagesstätten- oder Schulplätze stehen selbstverständlich zur Verfügung.

Für eine umfassende Einarbeitung steht der aktuelle Stelleninhaber bis voraussichtlich September 2020 zur Verfügung und unterstützt mit Rat, Tat und jahrzehntlangem Fachwissen.

Die Stelle ist während der Einarbeitungszeit mit der BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TVöD-VKA bewertet. Nach der Übernahme der Verantwortlichkeit für den Arbeitsbereich ist eine BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TVöD-VKA vorgesehen.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Ablichtung von Zeugnissen, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen und einem aktuellen Lichtbild senden Sie bitte **bis zum 30. 9. 2018** an die Samtgemeinde Fintel, Samtgemeindebürgermeister Tobias Krüger, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, oder per E-Mail an [krueger@sgfintel.de](mailto:krueger@sgfintel.de).

Für Rückfragen steht Herr Samtgemeindebürgermeister Tobias Krüger, Tel. 04267 9300-12, zur Verfügung.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten i. S. des SGB IX sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Hinweis: Die Vorstellungsgespräche sind für die 42. bzw. 43. Kalenderwoche terminiert. Es wird eine gesonderte schriftliche Einladung versandt.

– Nds. MBl. Nr. 31/2018 S. 840

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2018

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017  
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017  
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**